

unfähigkeit bedrohten Beamten ist dabei vorrangiges Ziel.

2. Vermittlung von wechselwilligem Landespersonal

2.1 Registrierung

Unbefristet in der unmittelbaren Landesverwaltung beschäftigtes Personal, das eine andere Verwendung anstrebt, kann sich bei der PVS über eine Kurzbewerbung (Vordruck 030 087) für eine Vermittlung registrieren lassen (Kurzbewerbende). Kurzbewerbungen werden vertraulich behandelt.

2.2 Stellenausschreibungen

Die Ausschreibung von freien oder freiwerdenden Dienstposten und Arbeitsplätzen der Ressorts, die nicht extern oder aus dem eigenen Geschäftsbereich nachbesetzt werden sollen, erfolgt über den Extranet-Auftritt der PVS. Dazu übermitteln die Ressorts der PVS das für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Anforderungsprofil und die Dienstposten- oder Arbeitsplatzbewertung anhand einer Stellenausschreibung (Vordruck 030 088). Die Ausschreibungsfrist beträgt grundsätzlich drei Wochen. Auf Verlangen der Ressorts wird sie verkürzt.

Externe Stellenausschreibungen der Ressorts werden durch die PVS im Landesportal veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Stellenausschreibungen durch die Ressorts bleibt hiervon unberührt.

2.3 Vermittlungsverfahren

Die PVS informiert bei ihr registrierte Kurzbewerbende über aktuelle Stellenausschreibungen, für deren Besetzung sie in Betracht kommen, und schlägt sie den Ressorts vor, wenn sie ihr Einverständnis dazu erteilen.

Sie berät und betreut die Kurzbewerbenden in allen Stadien des Vermittlungsverfahrens und nimmt auf ihren Wunsch an den Auswahlgesprächen teil.

3. Verfahren bei Dienstunfähigkeit

Dienstunfähiges verbeamtetes Personal, das im eigenen Geschäftsbereich nicht anderweitig verwendet werden kann, wird der PVS von den Ressorts mittels eines Personalprofils (Vordruck 030 085) gemeldet. Die PVS prüft ressortübergreifend Möglichkeiten einer Verwendung und führt die für einen Laufbahnwechsel erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen durch.

4. Hinweise

Die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landesregie-

rung über die Personalvermittlungsstelle der Landesverwaltung (PVS) vom 28. 8. 2012 (MBI. LSA S. 505) außer Kraft.

Magdeburg, den 23.8.2016

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

223115
STARK III–ELER–Richtlinie; Änderung

RdErl. des MF vom 17. 7. 2016 – 52

Bezug:
RdErl. des MF vom 25. 9. 2015 (MBI. LSA S. 520)

1. In Nummer 6.1 Abs. 1 Satz 1 des Bezugs-RdErl. werden die Wörter „sowie zum 30. 6. 2017 (dritter Stichtag)“ angefügt.
2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**H. Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie**

780
AFP-Richtlinie; Änderung

RdErl. des MLU vom 19. 4. 2016 – 14/51.2-60120/8.3

Bezug:
RdErl. des MLU vom 22. 7. 2015 (MBI. LSA 2016 S. 3)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 - c) Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft (**Anlage 5**), die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen (Teilmaßnahme befristet bis 31. 12. 2019),“.

- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und die Angabe „Buchstabe a und Buchstabe b“ wird durch die Angabe „den Buchstaben a bis c“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
- b) In Nummer 2.3.3 Buchst. d wird die Angabe „mit Ausnahme der in Nummer 2.2 Abs. 1 Buchst. c genannten Maschinen und Geräte,“ angefügt.
- c) In Nummer 7.3 Abs. 2 wird das Wort „Investitionsort“ durch das Wort „Betriebssitz“ ersetzt.
- d) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Teil A Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen“

11.1 Der Stall muss mit einem befestigten Kalt-scharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der zehnten Lebenswoche zur Verfügung steht.

11.2 Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der zehnten Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen.

11.3 Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.

11.4 Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.

11.5 Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharräum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.“

bb) Teil B wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 9 Satz 1 werden die Wörter „Der Stall muss“ durch die Wörter „Soweit die Einrichtung eines Kaltscharräums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall“ ersetzt und wird der Klammerzusatz gestrichen.

bbb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen“

10.1 Der Kaltscharräum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.

10.2 Die Grundfläche des Kaltscharräums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.

10.3 Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.“

e) In Anlage 4 Tabelle, Spalte Merkmal, Zeile Legehennen werden ein Komma und die Wörter „Schlacht- und Masthähne und -hühner“ angefügt.

f) Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5“

(zu Nummer 2.2 Abs. 1 Buchst. c)

Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte:

1. Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

1.1 Injektionsgeräte für die Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft mit und ohne Pumptankwagen.

1.2 An Pumptankwagen angebaute Geräte zur Direkt-einarbeitung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Pumptankwagen.

1.3 Schleppschuhverteiler mit und ohne Pumptankwagen.

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach DLG¹⁶ oder VERA¹⁷ erfolgreich geprüft wurden.

2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

2.1 Spritz- und Sprühgeräte für den Obst- und den Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 v. H. gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern.

2.2 Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten. Die mögliche Mitteleinsparung der Geräte muss durch eine Prüfung des Julius Kühn-Instituts nachgewiesen werden.

2.3 Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.

2.4 Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die in den Nummern 2.1 bis 2.4 genannten Geräte müssen vom Julius Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

¹⁶ Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft. Die DLG führt unter anderem Prüfungen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten durch.

¹⁷ Verification of Environmental Technologies for Agricultural Production. VERA ist eine multinationale Kooperation zwischen Dänemark, den Niederlanden und Deutschland zur Prüfung und Verifizierung von Umwelttechnologien im landwirtschaftlichen Sektor.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.“

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
das Landesverwaltungsaamt
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

**Jahresrechnung 2015
der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt**

Bek. des MULE vom 27. 7. 2016 – 65.11-42141/3

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Anlage der Bek. des MLU vom 18. 5. 2006, MBI. LSA S. 452, zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 26. 10. 2015, MBI. LSA S. 699) wird in der **Anlage** die Jahresrechnung 2015 bekannt gemacht.

Anlage

**Jahresrechnung für das Jahr 2015
über die Einnahmen und Ausgaben der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
(gemäß § 9 der Hauptsatzung)**

I.	Einnahmen	2015
1.	Beiträge der Tierbesitzer	2 971 910,36 €
2.	Erstattungen des Landes gemäß § 20 Abs.1 TierGesG in Verbindung mit §§ 8 und 12 AG TierGesG für	
2.1	Entschädigungen gemäß §§ 15 bis 22 TierGesG und Erstattungen der Kosten der Tötung gemäß § 16 Abs. 4 TierGesG	57 608,18 €
2.2	Beihilfen gemäß § 12 Abs. 3 AG TierGesG zu den Kosten von	
2.2.1	Probenentnahmen	0,00 €
2.2.2	Probenuntersuchungen	0,00 €
2.3	Erstattungen des Landes für erbrachte Leistungen im Vorjahr	0,00 €
3.	Erstattungen an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für Beihilfen zu den Kosten der Tierkörperbeseitigung gemäß § 3 Abs. 4 TierNebG-AG	
3.1	Erstattungen des Landes	1 172 874,76 €
3.2	Erstattungen der Landkreise und kreisfreien Städte	0,00 €
4.	Sonstige Zuführung Landesmittel	3 772,91 €
5.	Finanzhilfen der Europäischen Kommission für Programme der Salmonellenbekämpfung in Hühner- und Putenbeständen 2013 (Haushaltsjahr 2014: Notimpfung gegen Blauzungskrankheit 2007/2008, dritte Teilzahlung)	6 656,00 €
6.	Erstattung zwischen den Kapiteln	
6.1	Zwischen Tierkapiteln und Verwaltungshaushalt	600 000,00 €
6.2	Zwischen Tierkapiteln und Tiergesundheitsdiensten	368 682,74 €
6.3	Zwischen Tierkapiteln	0,00 €
7.	Erträge aus Geldanlagen, sonstige Zinserträge	619 217,65 €
8.	Überschüsse aus Vorjahren	1 037 286,12 €
9.	Entnahmen aus der Rücklage	0,00 €
10.	Sonstige Einnahmen	46 904,00 €
Summe:		6 884 912,72 €

Nachrichtlich:

Erstattungen und Zuführungen des Landes gesamt: 1 234 255,85 €